



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH

zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

**gültig ab 1. Januar 2020**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Grünstadt GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

### 1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### 2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1 Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Grünstadt GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Stadtwerke Grünstadt GmbH an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3. bis 2.4 abzurechnen.
- 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Grünstadt GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

### 3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

#### a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Grünstadt GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

#### b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Grünstadt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

#### c) Barzahlung

### 4. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 StromGVV)

#### 4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Stadtwerke Grünstadt GmbH zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	1,20 €
-------------	--------

#### 4.2 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 49,58 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung nach Sperrankündigung (59,00 € brutto),
- c) 24,79 € (netto) Aufwandspauschale pro erfolglosem Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (29,50 € brutto).

#### 4.3 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

### 5. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.